

SATZUNG

der

Sport- und Kulturgemeinde Ginsheim e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sport- und Kulturgemeinde Ginsheim e.V.“ (im Folgenden: SKG Ginsheim), hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 50421 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der SKG Ginsheim ist

1. in Zusammenarbeit das sportliche, kulturelle und soziale Leben innerhalb der Stadt auf breitester Grundlage zu fördern und zu beleben,
2. die Koordination von Terminen für alle Veranstaltungen und Versammlungen,
3. die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen,
4. auf Wunsch der Mitglieder deren Vertretung bei Behörden und Organisationen sowie die Schlichtung bzw. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, soweit deren Erledigung zwischen den Mitgliedern unmöglich erscheint,
5. Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften sowie in der Öffentlichkeit.

Die SKG Ginsheim ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 19.03.1976“. Mittel der SKG Ginsheim dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jeder Verein oder jede Organisation mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im Stadtteil Ginsheim werden, deren Satzung nicht im Gegensatz zu den Zwecken der SKG Ginsheim steht. Ausgenommen sind Vereine oder Organisationen, die primär politische oder religiöse Zwecke verfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge zur Neuaufnahme in die SKG Ginsheim müssen bis zum 31.12. eines laufenden Jahres unter Angabe von Gründen und mit Vorlage der Satzung schriftlich an den SKG Vorstand gerichtet werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt:
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem SKG Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Ausschluss:
Mitglieder, die gegen diese Satzung bzw. die Interessen der SKG Ginsheim verstoßen oder ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Beschlüsse hierüber fasst die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienen Stimmen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Auflösung des Vereins oder der Organisation.

Bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft müssen alle satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber der SKG Ginsheim erfüllt werden. Ein Anspruch auf das Vermögen der SKG Ginsheim oder die Benutzung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. zum festgesetzten Stichtag seine Mitgliederzahl, die gesetzlichen Vertreter, die Delegierten zur Mitgliederversammlung der SKG und deren Erreichbarkeiten dem SKG Vorstand schriftlich zu melden
2. Änderungen bei der gesetzlichen Vertretung, der Delegierten und deren Erreichbarkeiten sind der SKG Ginsheim unverzüglich anzuzeigen
3. zur Zahlung der Beiträge
4. zur Einhaltung der Satzung
5. zur Einhaltung von Versammlungsbeschlüssen
6. zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und eventueller einmaliger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind so lange gültig, bis ein neuer Beschluss gefasst ist. Die Höhe der Umlage darf 1000.- Euro pro Jahr und Verein nicht übersteigen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe der SKG Ginsheim

Beschlussfähige Organe der SKG Ginsheim sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und maximal 9 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Zweite/r Vorsitzende/r
3. Geschäftsführer/in
4. Schriftführer/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind befugt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abzugeben.

Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können diese Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten aller Mitglieder der SKG Ginsheim. Je Mitglied ist nur 1 Delegierter mit den Gesamtstimmen des jeweiligen Mitglieds stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Neuwahl des Vorstandes
2. die Wahl von mindestens 2 Revisoren, die auf maximal 2 Jahre gewählt werden
3. Anträge
4. Festsetzung der Beiträge
5. Satzungsänderungen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich beim Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Bei allen Abstimmungen und Beschlussfassungen haben die Vereine und Organisationen

- bis zu 50 beitragszahlenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern 1 Stimme,
- bis zu 100 beitragszahlenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern 2 Stimmen,
- bis zu 200 beitragszahlenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern 3 Stimmen,
- je weitere angefangenen 100 beitragszahlenden Mitgliedern 1 weitere Stimme.

Die Vorstandsmitglieder der SKG Ginsheim sind mit je 1 Stimme stimmberechtigt.

Alle Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen ist.

Abgestimmt wird grundsätzlich per Akklamation. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmen erfolgt die Abstimmung geheim.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen zuvor. Die Zustellung der Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Die erste Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr sollte die Jahreshauptversammlung sein. Sie beschließt über

1. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
2. die Entlastung des Vorstands.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder (je Mitglied eine Stimme) schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 11 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Durch Beschluss von Vorstand oder Mitgliederversammlung dürfen Ausschüsse und Arbeitsgruppen eingerichtet werden

§ 12 Datenschutz

Personenbezogene Daten, insbesondere diejenigen, die durch die Mitglieder der SKG Ginsheim an diese weitergegeben wurden, dürfen in Listen gespeichert und verarbeitet werden. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken und entsprechend den Bestimmungen des BDSG und der EU DSGVO.

§ 13 Auflösung

Die SKG Ginsheim ist aufzulösen, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder (je Mitglied 1 Stimme) dem Auflösungsantrag zugestimmt wird. Die Einladungsfrist zu dieser Versammlung beträgt mindestens 4 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind.

Das Vermögen der SKG Ginsheim fällt dann der Stadt Ginsheim-Gustavsburg zu, mit der Auflage zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 14 Gültigkeit

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04.11.2019.

Ginsheim, den

Sport- und Kulturgemeinde Ginsheim e.V.

Klaus Metzger
1. Vorsitzender

Camilla Jankowiak
Schriftführerin